**Vertraulichkeitserklärung**

zwischen

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

im Folgenden **EVU** genannt

gegenüber

der Stadt Konstanz

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Osner

Kanzleistr. 15

78459 Konstanz

im Folgenden **Stadt** genannt

beide im Folgenden **Parteien** genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt beabsichtigt, ihren am 17.05.2021 endenden Stromkonzessionsvertrag neu abzu- schließen. Das EVU hat sich nach Bekanntmachung des Vertragsendes des vorgenannten Konzessionsvertrages gemäß § 46 Abs. 3 EnWG bei der Stadt gemeldet, um weitere Daten über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zu erhalten. Auf der Grundlage dieser Daten wird das EVU prüfen, ob es Interesse am Abschluss des neuen Konzessionsvertrages mit der Stadt bekunden wird. Zur Gewährleistung der vertraulichen Behandlung dieser Netzdaten vereinbaren die Parteien das Folgende:

**§ 1 Vertraulichkeitsverpflichtung**

1. Das EVU verpflichtet sich, alle ihm von der Stadt zur Verfügung gestellten Netzdaten über das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der Stadt (nachfolgend auch: Daten) vertraulich und ausschließlich für die Beurteilung im Rahmen des Bekanntmachungs- und Auswahlverfahrens zu verwenden. Das EVU sichert insbesondere zu, Informationen ohne Genehmigung der Stadt nicht an Dritte zugänglich zu machen.
2. Die überlassenen Daten oder Teile hiervon dürfen nur an solche Angestellte oder Bevollmächtigte weitergegeben werden, die mit dem Auswahlverfahren befasst sind und von der Vertraulichkeit der gegebenen Daten und der Verpflichtung nach Absatz (3) unterrichtet wurden. Das EVU erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhafte Verletzung durch seine Vertreter wie für eigenes Verschulden einzustehen.
3. Das EVU ist verpflichtet, sämtliche Daten zu vernichten, ohne Kopien zurückzuhalten, sobald die Interessenbekundungsfrist abgelaufen ist, ohne dass das EVU sein Interesse gegenüber der Stadt bekundet hat, es im weiteren Verlauf seine Interessensbekundung zurücknimmt oder diese nicht weiter verfolgt oder die Bekanntmachung nach § 46 Abs. 5 Satz 1 EnWG über den Neuabschluss des Konzessionsvertrages mit einem anderen Bewerber erfolgt.
4. Nach Beendigung des Konzessionierungsverfahrens bzw. für den Fall, dass das EVU seine Bewerbung um die Konzession zurückzieht oder anderweitig aus dem (weiteren) Verfahren ausscheidet, wird das EVU die erhaltenen Netzdaten vernichten und ggf. angefertigte elektronische Versionen löschen. Das gilt nicht, wenn das EVU im vorliegenden Vergabeverfahren obsiegt.

**§ 2 Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung**

1. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung bezieht sich nicht auf Informationen, die

* zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens bereits anderweitig veröffentlicht waren,
* nach ihrer Mitteilung im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens ohne Ver-schulden des EVU anderweitig veröffentlicht werden,
* das EVU nachweislich schon vor Mitteilung im Rahmen des Konzessions-vergabeverfahren in ihrem Besitz hatte und/oder
* das EVU sich nachweislich unabhängig von den im Rahmen des Konzessions-vergabeverfahrens vorgelegten Informationen unter Beachtung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung verschafft hat.

1. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß § 1 dieser Vertraulichkeitsvereinbarung gilt ferner nicht, wenn in steuer- und/oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sowie in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren die Offenlegung der Informationen erforderlich ist. Ferner gilt die Verpflichtung zur Vertraulichkeit dann nicht, wenn das EVU aufgrund der Anforderung einer Behörde oder anderweitig zuständigen staatlichen Stelle in Befolgung gesetzlicher Bestimmungen bzw. sonstiger Rechtsnormen zur Offenlegung der Informationen verpflichtet ist.

Ist aus Sicht des EVU die Offenbarung vertraulicher Informationen erforderlich, wird es die Stadt hierüber vorab informieren.

**§ 3 Laufzeit**

Darüber hinaus wird Folgendes vereinbart:

1. Sollten Teile dieser Vertraulichkeitserklärung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so behält die Vertraulichkeitserklärung insgesamt ihre Wirksamkeit. An der Stelle der unwirksamen Klausel oder zur Schließung der Regelungslücke tritt eine wirtschaftlich entsprechende, wirksame Vereinbarung, die dem Gewollten am nächsten kommt.
2. Diese Vertraulichkeitserklärung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ihrer Unter-zeichnung.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden bezüglich dieses Absatzes (3).
4. Auf die Regelungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Der Gerichtsstand für alle daraus resultierenden Streitigkeiten ist das für die Stadt Konstanz zuständige Amts- bzw. Landgericht.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| .………………….…, den ………………… |  | ………….……………, den …………..…..….. |
|  |  |  |
| ………………………………………………. |  | ………………………………………………….. |
| Stadt Konstanz |  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |